

**Entschließungsantrag**  
**der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht – Drucksachen 19/27453, 19/28407 –**

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass es auf Fernleitungsnetzebene derzeit europarechtlich unzulässig ist, die Kosten für den Aufbau und den Betrieb reiner Wasserstoffnetze durch die Erdgas-Fernleitungsnetzentgelte zu finanzieren. Auf europäischer Ebene existieren drei Rechtsakte, die einer gemeinsamen Finanzierung der Wasserstoff- und Erdgasnetze entgegenstehen: die Richtlinie (EG) 73/2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (GasRL), die Verordnung (EG) 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (GasVO) und die Verordnung (EU) 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (NC TAR). Die mit dem Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht beschlossene Wasserstoffnetzregulierung ist ausschließlich als Startregulierung für den Übergang hin zu einer europarechtlich konformen gemeinsamen Regulierung und Finanzierung des Wasserstoff- und Erdgasnetzes zu verstehen. Das ist umso bedeutender, weil der Aufbau des Wasserstoffnetzes über die IPCEI-Projekte hinaus unabhängig von einer Förderung und Finanzierung durch den

Bundeshaushalt erfolgen muss. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- i. für die Dauer der Übergangsregulierung konkrete Vorschläge für zusätzliche Förderinstrumente vorzulegen, welche die Förderung im Rahmen der IPCEI ergänzt und zusätzliche Anreize für Investitionen setzt;
- ii. zu prüfen, wie die Förderinstrumente für die Dauer der Übergangsregulierung mittels eines Absicherungsmechanismus (bspw. Ausfallbürgschaften oder dynamische Förderquote) ergänzt werden können, um zu verhindern, dass es bei Ausfall einzelner Ankerkunden des Wasserstoffstartnetzes durch die damit einhergehende Erhöhung der Wasserstoff-Netzentgelte für die verbliebenen Kunden zu einem kaskadenartigen Einbruch der Wirtschaftlichkeit kommt;
- iii. auf europäischer Ebene eine Änderung der Erdgasbinnenmarkttrichtlinie, der Erdgasfernleitungsnetzzugangsverordnung und der Fernleitungsentgeltstrukturverordnung maßgeblich voranzutreiben, um eine gemeinsame Regulierung und Finanzierung des Wasserstoffnetzes und des Erdgasnetzes zu ermöglichen. Dabei ist zu prüfen, ob entsprechende Anpassungen bereits im Rahmen des derzeit in Entstehung befindlichen Gasbinnenmarktpaketes der EU-Kommission vorgenommen werden können;
- iv. einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der eine gemeinsame Regulierung und Finanzierung des Wasserstoffnetzes und des Erdgasnetzes herbeiführt, sobald dies europarechtlich möglich ist;

II. Für die Akzeptanz der Energiewende ist es wichtig, die mit ihr verbundenen Kostensteigerungen im Bereich der Netzinfrastruktur gleichmäßiger zu verteilen. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

- i. eine Bestandsaufnahme der regionalen Unterschiede bei den Netzentgelthöhen vorzunehmen;
- ii. wenn die Bestandsaufnahme ergibt, dass diese auch nach vollem Wirksamwerden der Maßnahmen des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMoG) im Jahr 2023 noch bestehen, zur Vermeidung großer regionaler Unterschiede bei den Netzentgelthöhen, die

ursächlich auf einem energiewendebedingten Netzausbau beruhen, Ausgleichsmöglichkeiten zu entwickeln, die nicht zugleich die Anreize für eine effiziente Netznutzung verringern;

- iii. zu untersuchen, ob und ggf. wie auch über Instrumente der Netzkostenfinanzierung verursachungsgerechte Signale für Standortentscheidungen von Anlagenbetreibern gesetzt werden könnten.

III. Es kann Konstellationen geben, in denen es volkswirtschaftlich sinnvoll ist, dass zwischen zwei benachbarten Verteilernetzen Kupplungsstellen bestehen, über die Strom ohne Nutzung des Übertragungsnetzes von einem Verteilernetz in das andere übertragen werden kann. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

- i. zu evaluieren, inwiefern die regulatorische Einordnung von Kosten und Erlösen aus einer erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile einer Nutzung solcher technischen Möglichkeiten zur direkten Verbindung zweier Verteilernetze entgegensteht;
- ii. sich als notwendig erweisende Änderungen am Regulierungsrahmen vorzunehmen, um es Verteilernetzbetreibern zu erleichtern, die jeweils ökonomisch sinnvollste Lösung für den Stromtransport zwischen zwei benachbarten Verteilernetzen zu wählen.

IV. Der Bundestag stellt fest, dass Pumpspeicherkraftwerke in Deutschland eine wichtige technische Option zur Erbringung von Systemdienstleistungen und zum Ausgleich der fluktuierenden Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien sind. Mit der schrittweisen Umstellung des Stromsystems auf die Erzeugung aus Erneuerbaren Energien werden die Pumpspeicherkraftwerke in Zukunft gebraucht, auch wenn wegen der heutigen geringen Preisdifferenzen auf dem Strommarkt der wirtschaftliche Betrieb von Pumpspeicherkraftwerken teilweise eine Herausforderung darstellt. Neben den Preisdifferenzen auf dem Strommarkt beeinflusst die Höhe der für den verbrauchten Strom zu zahlenden Netzentgelte die Wirtschaftlichkeit von Pumpspeicherkraftwerken. Bisher können Pumpspeicherkraftwerke eine zusätzliche Reduzierung oder vollständige Netzentgeltbefreiung erhalten, wenn sie ihren maximalen Strombezug außerhalb

der sogenannten Hochlastzeitfenster erzielen und somit das Stromnetz entlasten. Gleichzeitig können die Pumpspeicherkraftwerke dadurch aber nicht vollkommen frei am Strommarkt agieren. Der Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

- i. bis Ende 2021 einen Bericht vorzulegen, in welchem Umfang der Betrieb von Pumpspeicherkraftwerken durch die Berücksichtigung von Hoch- und Niedriglastzeitfenstern beeinträchtigt wird und welche Bedeutung die für Pumpspeicherkraftwerke geltenden Regelungen im Hinblick auf eine volkswirtschaftliche optimale Marktteilnahme, Netznutzung und verursachungsgerechte Netzfinanzierung haben;
- ii. bis zum 30. Juni 2022 Vorschläge zu unterbreiten, wie die Netzentgeltsystematik weiterentwickelt werden kann, sodass Pumpspeicherkraftwerke, sonstige Stromspeicher und flexible Verbraucher ihre Flexibilität am Strommarkt oder für sonstige Systemzwecke einsetzen können und gleichzeitig eine volkswirtschaftlich sinnvolle Netznutzung und verursachungsgerechte Netzfinanzierung gewährleistet ist. Die Vorschläge sollen dabei insbesondere darauf eingehen, ob und ggf. wie dadurch ein Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Pumpspeicherkraftwerke erreicht wird.

V. Die Digitalisierung der Energiewende und der Einsatz intelligenter Messsysteme sind von zentraler Bedeutung für den zukünftigen Betrieb der Elektrizitätsversorgungsnetze und können den Stromkunden erhebliche Mehrwerte bieten. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- i. bei der technischen Weiterentwicklung der Smart-Meter-Gateways im Dialog mit Energiewirtschaft und Verbraucherschützern einen Schwerpunkt auf die einfache Implementierung und Handhabung variabler Stromtarife zu legen;
- ii. im Dialog mit Energiewirtschaft und Verbraucherschützern auf ein breit verfügbares Angebot attraktiver und einfacher variabler Stromtarife hinzuwirken, die zum Beispiel unter Einbeziehung von Smart-Meter-Gateways und Energiemanagement-Systemen Stromkunden, Markt und Netz gleichermaßen von Nutzen sein können.

VI. Der Bundestag stellt fest, dass Bohrungen zur Förderung von Gas und Öl nach Abschluss dieser Förderung eine Möglichkeit zur Anschlussnutzung für geothermische Zwecke bieten könnten. Soweit eine Anschlussnutzung technisch und geologisch möglich sowie energiewirtschaftlich sinnvoll ist, sollten nicht länger verwendete Bohrlöcher einer geothermischen Anschlussnutzung zugeführt werden können. Um eine Anschlussnutzung umsetzen zu können, kommt es unter anderem entscheidend darauf an, dass die Betroffenen vor Ort frühzeitig Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung der Förderung von Gas und Öl haben und die geothermische Anschlussnutzung einer Bohrung gezielt prüfen können. Begrüßt wird, dass das Geothermieforum Niedersachsen diese Themen bereits aufgreift und eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den interessierten Unternehmen schafft.

Der Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, bis zum 31. Oktober 2022 gemeinsam mit den betroffenen Ländern wie insbesondere Niedersachsen zu prüfen und dem Bundestag zu berichten, ob und ggf. welche Hemmnisse für die geothermische Anschlussnutzung von Bohrlöchern in Deutschland bestehen und wie diesen Hemmnissen begegnet werden kann. Dabei prüft sie sowohl gesetzlichen Anpassungsbedarf im Energie- oder Bergrecht, insbesondere im Hinblick auf Informationspflichten, als auch sonstige strukturelle Hemmnisse.